

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 25/11 B

L 3 R 285/09 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 97 R 477/08 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. März 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel, den Richter Kaltenstein
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 8. Dezember 2010 wird als unzulässig ver-
worfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 8.12.2010 hat das LSG Berlin-Brandenburg einen Anspruch des Klägers auf Gewährung einer höheren Altersrente, hilfsweise auf isolierte Aufhebung des Widerspruchsbescheids vom 24.1.2008 und Erstattung von Kosten des Vorverfahrens verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat der Kläger beim BSG Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf Verfahrensmängel. Die Beschwerde ist unzulässig. Die Beschwerdebegründung vom 19.1.2011 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, denn ein Verfahrensmangel (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*) ist nicht in der hierfür erforderlichen Weise bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 3 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 4 Die Ausführungen des Klägers erfüllen diese Anforderungen nicht.
- 5 1. Der Kläger rügt, dass das LSG das Rechtsmittel der Berufung zu Unrecht - soweit es die Kosten analog § 63 SGB X betreffe - als unzulässig zurückgewiesen habe. Entgegen der Meinung des Berufungssenats könne auch im vorliegenden Fall ein Widerspruchsbescheid isoliert angegriffen werden. Belanglos sei dabei, ob bei einer isolierten Aufhebung des Widerspruchsbescheids der ursprüngliche Ausgangsbescheid erhalten bleibe (*S 8 f Beschwerdebegründung*). Mit diesem Vortrag hat der Kläger, der schon keine verletzte Norm bezeichnet, den behaupteten Verfahrensmangel nicht substantiiert dargetan. Wenn das LSG die isolierte Aufhebung des Widerspruchsbescheids für unzulässig erachtet hätte, so wäre nicht das Rechtsmittel der Berufung, sondern die Klage unzulässig. Dies räumt der Kläger später auch ein, wenn er beanstandet, "dass der Berufungssenat die Klage als insgesamt unzulässig erachtet hat." Aber auch aus diesem Vortrag ergibt sich kein relevanter Verfahrensverstoß, weil der Kläger kein Rechtsschutzbedürfnis für die isolierte Aufhebung des Widerspruchsbescheids dargelegt hat. Denn ein solches besteht nur in besonderen Konstellationen (*vgl Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 54 RdNr 4b; Leitherer aaO, § 95 RdNr 3 bis 3e*



mwN). Der Kläger hat bereits nicht dargetan, dass er sein Klageziel ("Kostenerstattung gemäß § 63 SGB X") durch die isolierte Aufhebung des Widerspruchsbescheids hätte erreichen können, insbesondere warum damit der Widerspruch erfolgreich oder nur wegen der Wirkung des § 41 SGB X erfolglos geworden wäre.

- 6 2. Der Kläger rügt als weiteren Verfahrensmangel, dass das LSG über den auch geltend gemachten Amtshaftungsanspruch aus Art 34 GG bzw § 839 BGB nicht hätte entscheiden dürfen. Das Berufungsgericht hätte deshalb eine "Abtretung" (gemeint ist wohl Abtrennung) des Verfahrens vornehmen müssen, weil insoweit die Zuständigkeit des Landgerichts (LG) Berlin bestehe. Das LSG hätte bei dieser Sachlage einen "förmlichen Vorab-Beschluss gem § 17a GVG über die Zulässigkeit des Rechtsweges erlassen müssen" (*S 9 f Beschwerdebeurteilung*). Auch dieser Vortrag ist unsubstantiiert. Gemäß § 17a Abs 3 Satz 2 GVG hat das Gericht vorab zu entscheiden, wenn eine Partei die Zulässigkeit des Rechtsweges rügt. Der Kläger hat nicht behauptet, die Zulässigkeit des Rechtsweges vor dem SG oder vor dem LSG gerügt zu haben.
- 7 Der Kläger hat auch nicht ausreichend dargetan, dass das LSG den Rechtsstreit an das LG Berlin hätte verweisen müssen. Gemäß § 202 SGG iVm § 17a Abs 5 GVG hat das Gericht, das über ein Rechtsmittel gegen eine Entscheidung in der Hauptsache entscheidet, nicht zu prüfen, ob der beschrittene Rechtsweg zulässig ist. Hätte also das SG über den Amtshaftungsanspruch des Klägers in der Hauptsache entschieden, so hätte das LSG über den Amtshaftungsanspruch ausnahmsweise im sozialgerichtlichen Verfahren zu entscheiden (*vgl BSG SozR 4-1720 § 17a Nr 1 RdNr 6; BSG SozR 4-2500 § 132a Nr 2 RdNr 35; vgl Senatsbeschluss vom 20.10.2010 - B 13 R 63/10 B - Juris RdNr 26 - zur Veröffentlichung in SozR 4 vorgesehen*).
- 8 3. Soweit der Kläger sinngemäß die Verletzung des rechtlichen Gehörs (*Art 103 Abs 1 GG, § 62 SGG*) geltend macht, weil eine Überraschungsentscheidung vorliege, weil das LSG die Klage "als insgesamt unzulässig" behandelt habe und daher einen rechtlichen Hinweis hätte erteilen müssen (*S 10 Beschwerdebeurteilung*), ist ein Verfahrensfehler nicht hinreichend bezeichnet. Eine fehlerhafte Anhörung hat der Kläger nicht dargetan. Die Anhörungspflicht (§ 153 Abs 4 Satz 2 SGG) vor der Beschlussfassung bezieht sich darauf, dass das LSG die Absicht des Berufungsgerichts mitzuteilen hat, wenn es die Berufung durch Beschluss zurückweist, weil es sie einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält. Das Berufungsgericht muss Gründe, weshalb es die Berufung für unbegründet und eine mündliche Verhandlung für entbehrlich hält, in der Anhörungsmitteilung den Beteiligten nicht mitteilen (*vgl Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 153 RdNr 19, 20 mwN*).
- 9 Im Übrigen gibt es keinen allgemeinen Verfahrensgrundsatz, der das Gericht verpflichtet, die Beteiligten vor einer Entscheidung auf eine in Aussicht genommene bestimmte Beweis-



würdigung hinzuweisen oder die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gründe zuvor mit den Beteiligten zu erörtern (*vgl BSG vom 21.9.2006 - B 12 KR 24/06 B - und vom 5.3.2007 - B 4 RS 58/06 B; Senatsbeschluss vom 23.4.2009 - B 13 R 15/09 B - alle in Juris*). Die Pflicht zur Gehörs-gewährung bedeutet hingegen nur, dass den Beteiligten die vom Gericht eingeholten Tatsachen und Beweisergebnisse bekannt sein müssen, nicht aber muss das Gericht mitteilen, welche Schlussfolgerungen es aus den Tatsachen oder Beweisergebnissen zieht bzw ziehen wird (*vgl zB BSG vom 17.7.2007 - B 6 KA 14/07 B - Beck RS 2007 - 46399 RdNr 7*).

- 10 Zwar darf ein Urteil nicht auf solche Gesichtspunkte gestützt werden, die bisher überhaupt nicht erörtert wurden oder deren Heranziehung aus anderen Gründen von den Beteiligten nicht vorhergesehen werden konnte. Andererseits liegt keine unzulässige Überraschungsentscheidung vor, wenn die Problematik bereits Gegenstand von Äußerungen der Beteiligten des Verfahrens war, das zu der angegriffenen Entscheidung führte (*vgl BSG SozR 4-2500 § 103 Nr 6 RdNr 18 mwN*). Der Kläger, der weder schildert, warum das SG die Klage abgewiesen hat, noch den Inhalt der Entscheidungsgründe des LSG nachvollziehbar darlegt und den Streitgegenstand damit umreißt, "dass er im Hauptantrag" davon ausgehe, dass der Bescheid vom 3.12.2007 "nicht zum Gegenstand eines anderen Klagverfahrens gemäß § 96 SGG geworden ist" (*S 7 Beschwerdebegründung*) und an anderer Stelle dahingehend, dass er die "isolierte(n) Aufhebung des Widerspruchsbescheides" begehre (*S 9 Beschwerdebegründung*), hätte aber unter Berücksichtigung des eigenen Vortrags alle rechtlich vertretbaren Gesichtspunkte in Betracht ziehen müssen. Für den Fall, dass das LSG nicht die Ansicht des Klägers teilt, wäre der streitige Bescheid Gegenstand eines anderen Klagverfahrens geworden mit der Folge, dass die anderweitige Rechtshängigkeit (§ 202 SGG iVm § 17 Abs 1 Satz 2 GVG; *vgl Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 94 RdNr 7 zur sog "Sperrwirkung"*) der Zulässigkeit dieser Klage entgegen gestanden hätte. Für den Fall, dass das LSG die Rechtmäßigkeit der isolierten Aufhebung des Widerspruchsbescheids verneint hätte, wäre die Klage aus den zu 1. genannten Gründen unzulässig gewesen. Hierauf hätte sich der rechtskundig vertretene Kläger einstellen müssen. Eine Überraschungsentscheidung ist damit nicht hinreichend bezeichnet.
- 11 Im Übrigen erschöpft sich der Beschwerdevortrag darin, dass der Kläger die angefochtene Entscheidung des LSG für falsch hält. Die Behauptung, das LSG habe in der Sache falsch entschieden, eröffnet jedoch nach dem eindeutigen Wortlaut von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nicht die Revisionsinstanz (*vgl auch BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 12 Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen einer Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).



- 13 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)